

**Wir Bürger-Meister und Rath der Stadt Rostock Fügen mittelst Entbiethung unsers freundlichen Grußes ... allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: demnach bey gegenwärtigen beschwerlichen Krieges-Läufthen ... wir uns in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, unterm 2ten Febr. eine allgemeine Anlage ... auszuschreiben und zu verkündigen ...**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1758]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698872925>

**Abstract:** Steuerverordnung der Stadt Rostock

Druck Freier  Zugang



# Wir Bürger-Meister und Rath der Stadt Rostock

**S**üßen mittelst Entbiethung unsers freundlichen Grußes und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutz-  
verwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen; demnach bey gegenwärtigen beschwerlichen  
Krieges-Läufften, und daher dieser Stadt zugestohlenen Bedrängnissen, wir uns in die Nothwendigkeit ge-  
setzt gesehen, unterm 2ten Febr. eine allgemeine Anlage, um dadurch diese Stadt und deren Einwohner von  
dem, derselben bevorstehenden Ustergange zu retten, auszuschreiben und zu verkündigen; deren Ertrag aber nicht zurei-  
chend gewesen, der gemeinen Noth damit einen Wandel zu schaffen, daß dannhero nach gepflogenen Gutachten und Bewe-  
stimmung des Ehrl. Collegii der Hundert Männer diese allgemeine Anlage wiederhohlet, erhöht und anderweitig in sol-  
gender Maasse verwilliget und vest gesetzt worden. Diesem nach soll

1) ein jeder Einwohner, wes Standes und Wesens er auch sey, von seinen ganzen Vermögen, und zwar von jeden  
Hundert Reichsthalern, oder von dem, was so viel werth ist, 1 proCent mithin = = = = = 1 Rthlr.  
und

2) jeder Eigenthümer von seinen binnen der Stadt Gränzen belegenen  
Aeckern, Gärten und Wiesen, und zwar

a) von jeden Morgen Saat-Landes = = = = = 2 Rthlr.

und

b) von jeden Garten, der nicht zum Hause gehdret, auch von  
jeder Wiese nach dem Werth wofür diese Grundstücke er-  
kauft, von jeden Hundert Rthlern. = = = = = 2 Rthlr.

zu entrichten, und in den dazu verordneten Schockkasten zu bringen, schuldig sein.

Und ob wir zwar

3) nach, wie vor, zu einem jeden patriotischen Contribuenten der gewissen Hoffnung leben, es werde derselbe zur Ret-  
tung des gemeinen Wesens, und seiner selbst, das Seine redlich taxiren und den Beitrag darnach ohne unsern Ermern ein-  
richten; so haben wir doch noch verordnet, zweene aus denen, zur Einhebung dieses Schockes verordneten, nemlich einem aus  
unserm Collegio und einem aus dem Mittel der Ehrl. Bürgerschaft, besonders zu beedigen, und Ihnen den Auftrag zu thun,  
dasjenige Quantum, welches einjeder seinem Vermögen und dieser Verordnung nach in den Schockkasten zu bringen gewil-  
let, in Augenschein zu nehmen; immassen einjeder Contribuent vorher in einem besondern Zimmer diesen beyden Deputir-  
ten besagtes Quantum in Summe, und ohne nachzuzählen, vorzulegen hat; da dann, wann diese ihrem geleisteten Eyde ge-  
mäß befinden würden, daß der Contribuent ein, seinem Vermögen nicht gemähes Quantum offeriren sollte, von selbigem  
folgenden Eyde abzunehmen haben:

Ich N. N. Schwere zu Gott den allmächtigen einen reinen Eyde, daß ich nichts von meinen liegenden  
Gründen; so in dieser Stadt oder auf deren Felde belegen, verschwiegen oder ungeschätzt gelassen,  
sondern so wol davon, als von meinen gesammten beweglichen Gute, Capitalien und Vermögen,  
wie dasselbe Namen hat, nach E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft Beliebung, dieser Anlage ge-  
mäß, den ganzen Hundersten dargebracht und entrichtet habe, So wahr mir Gott helffe und sein  
heiliges Wort.

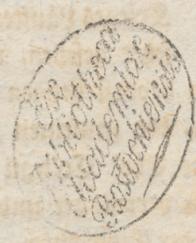
4) Ist das in obbesagtem Edict bestimmte Schutz- und Kopfgeld gleichfals anderweitig zu erlegen, und sind die Mau-  
rer- und Zimmer-Gesellen, auch die Bohts-Leute und Connstable, welche die Bürgerschaft gewonnen, folglich von bürgerli-  
chem Erwerb leben, nicht als bloße Handwerks-Gesellen, sondern denen in dem 3ten Stande so wol dem Vermögen als  
Kopfgelde nach, gleich zu schätzen.

Uebrigens soll vorbemeldetes Edict, in soferne dasselbe nicht hiedurch verhdhet, folgendes dadurch nicht verändert worden,  
in seinen ganzen Umfange, wörtlichen Inhalts hiedurch wiederhohlet, mithin sämtliche zur Einnahme dieses Schockes ver-  
ordnete angewiesen sein, solches genau zu befolgen. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Stadt-  
Insigel. Gegeben Rostock den 29 Mart. 1758.



Zeit Richter und Reich der Stadt Stettin

Faint, mostly illegible text in the upper section of the document, possibly containing a list or index.



Handwritten notes in the right margin: "18<sup>er</sup>" and "Mk - 11350".

Handwritten notes in the right margin: "Mk. 2000 III. 22" and "29. März 1938".

Faint, mostly illegible text in the lower section of the document, continuing the list or index.



# Wir Bürger-Meister und Rath der Stadt Rostock



Wir mittelst Entbiethung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutz-  
verwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen; demnach bey gegenwärtigen beschwerlichen  
Krieges-Läufften, und daher dieser Stadt zugestossenen Bedrängnissen, wir uns in die Nothwendigkeit ge-  
setzt gesehen, unterm 2ten Febr. eine allgemeine Anlage, um dadurch die Stadt und deren Einwohner von  
dem, derselben bevorstehenden Untergange zu retten, auszuschreiben und zu verkündigen; deren Ertrag aber nicht zurei-  
chend gewesen, der gemeinen Noth damit einen Wandel zu schaffen. Innenhero nach gepflogenen Gutachten und Bey-  
stimmung des Ehrl. Collegii der Hundert Männer diese allge-  
meine Anlage wiederholt, erhöht und anderweitig in fol-  
gender Maaße verwilliget und vest gesetzt worden. Diesem nach

- 1) ein jeder Einwohner, wes Standes und Wesens er auch seyn mag, seinen ganzen Vermögen, und zwar von jedem  
Hundert Reichsthalern, oder von dem, was so viel werth ist, mithin : : : = 1 Rthl.  
und
- 2) jeder Eigenthümer von seinen binnen der Stadt Brücken, Gassen, Höfen, Gärten und Wiesen, und zwar
  - a) von jeden Morgen Saat-Landes " " " " = 2 Rthlr.
  - und
  - b) von jeden Garten, der nicht zum Hause gehöret, " " " " = 1 Rthl.  
jeder Wiese nach dem Werth wofür diese Stadt gekauft, von jeden Hundert Rthln. " " " " = 2 Rthlr.zu entrichten, und in den dazu verordneten Schockkasten zu bezahlen schuldig sein.

Und ob wir zwar  
3) nach, wie vor, zu einem jeden patriotischen Contingent, so haben wir bey uns verordnet, zweene aus unserm Collegio und einem aus dem Mittel der Ehrl. Bürger, dasjenige Quantum, welches einjeder seinem Vermögen nach, in Augenschein zu nehmen; immassen einjeder Contingent besagtes Quantum in Summe, und ohne nachzumessen, maß befinden würden, daß der Contribuent ein, sein Contingent zu entrichten, und in den dazu verordneten Schockkasten zu bezahlen schuldig sein.  
er gewissen Hoffnung leben, es werde derselbe zur Rettung und den Beytrag darnach ohne unser Erinnern ein-  
Einhebung dieses Schoßes verordneten, nemlich einem aus  
ft, besonders zu beedigen, und Ihnen den Auftrag zu thun,  
er Verordnung nach in den Schockkasten zu bringen gewis-  
vorher in einem besondern Zimmer diesen beyden Deputir-  
legen hat; da dann, wann diese ihrem geleisteten Eyde ge-  
geben nicht gemäses Quantum offeriren sollte, von selbigem

Ich N. N. schwere zu Gott den allmächtigen Herren  
Gründen; so in dieser Stadt oder in den umliegenden  
sondern so wol davon, als von meinen beweglichen  
wie dasselbe Namen hat, nach dem Werthe, den ich  
maß, den ganzen Hunderten Reichsthalern, und  
heiliges Wort.

4) Ist das in obbesagtem Edict bestimmte Contingent und Kopf-  
geld gleichfalls anderweitig zu erlegen, und sind die Mau-  
rer- und Zimmer-Gesellen, auch die Bohts-Leute und Connstable, welche die Bürgerschaft gewonnen, folglich von bürgerli-  
chem Erwerb leben, nicht als bloße Handwerks-Gesellen, sondern denen in dem 3ten Stande so wol dem Vermögen als  
Kopfgelde nach, gleich zu schätzen.

Uebrigens soll vorbemeldetes Edict, in soferne dasselbe nicht hiedurch verhöhet, folgendes dadurch nicht verändert worden,  
in seinen ganzen Umfange, wörtlichen Inhalts hiedurch wiederholt, mithin sämtliche zur Einnahme dieses Schoßes ver-  
ordnete angewiesen sein, solches genau zu befolgen. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Stadt-  
Innsiegel. Gegeben Rostock den 29 Mart. 1758.

